

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)

2 (12.1.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524283](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524283)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1864. Dienstag, 12. Januar. № 2.

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnungen der Wegecaſſe und der Caſſe der Mittel- und Volkſchulen vom 1. Mai 1862 bis 30. April 1863, ſind mit den Belegen, Erläuterungen, Erinnerungen und der Beantwortung zur Einſicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen vom 12. bis 26. d. Mts. auf dem Rathhauſe in der Registratur ausgelegt.

Oldenburg aus dem Stadtmagistrate, 1864 Januar 8.

7) Die Rechnung der hieſigen katholiſchen Schulacht für 1862/63 nebst den Belegen, den aufgestellten Erinnerungen und deren Beantwortung werden vom 11. bis 19. d. M. auf dem Rathhauſe hieſelbſt zur Einſicht der Betheiligten und zur Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich ausliegen.

Oldenburg, 1864 Januar 8.

Vorſtand der katholiſchen Schulacht.

2) Ueber die geiſteschwache Pauline Henriette Wagner hieſelbſt iſt eine Curatel verhängt und ſind als Curatoren beſtellt der Apotheker und Bürgermeiſter Friedrich Heinrich Wagner zu Mölle und der Regierungsrevisor J. D. G. Schwenke hieſelbſt.

(Amtsgericht Abth. I. 1863 Decbr. 28.)

3) Der Kaufmann J. D. Willers und der Schreiber Friedrich Ludwig Otto Willers hieſelbſt ſind zu Vormündern der minderjährigen Kinder des weiland Landmanns Friedrich Kloſtermann hieſelbſt beſtellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

4) Der Gaſtwirth Friedrich Wilhelm Deus hieſelbſt iſt zum Vormunde der minderjährigen Kinder der Henriette Caminada hieſelbſt beſtellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

5) Der Lohndiener Johann Hinrich Scheumer hieſelbſt iſt zum Vormunde über die minderjährigen Kinder des weiland Mauermanns Gerhard Kohlmann hieſelbſt beſtellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

6) Auf Grund des Art. 33 des Gewerbegeſetzes und nach erfolgter Erklärung des Gemeinderaths hat Großherzogliche Regierung die Anordnung getroffen, daß Perſonen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienſte anbieten und dabei durch

besondere Abzeichen als Dienstmänner dem Publikum sich kenntlich machen in der Stadt Oldenburg einer besonderen Erlaubniß des Stadtmagistrats bedürfen und daß für die Regelung der Verhältnisse dieser Dienstmänner auf Grund des Art. 38 des Gewerbegesetzes, die in dem nachfolgenden Regulativ festgesetzten Bestimmungen maßgebend sein sollen.

Oldenburg aus dem Stadtmagistrate, 1864 Januar 10.

Regulativ

für die Dienstmansschaften in der Stadt Oldenburg.

Art. 1.

Concession.

Niemand darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen seine Dienste anbieten und dabei durch besondere Abzeichen dem Publikum als Dienstmann sich kenntlich machen, der nicht entweder als selbstständiger Dienstmann vom Stadtmagistrate concessionirt, oder in einem vom Stadtmagistrate concessionirten Dienstmanns-Institute als Dienstmann angenommen ist. Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf keine größere Zahl von Dienstmännern annehmen, als die ihm ertheilte Concession angiebt.

Art. 2.

Cautio.

Die Concession zum Gewerbebetriebe als selbstständiger Dienstmann und die Erlaubniß zur Errichtung eines Dienstmanns-Instituts wird erst dann ertheilt werden, wenn eine Cautio von 10 \mathfrak{R} für jeden Dienstmann beim Stadtmagistrate bestellt ist. Diese Cautio ist von den selbstständigen Dienstmännern mittelst eines Sparcassenbuchs, von den Institutsinhabern aber in vom Magistrate als sicher befundenen Werthpapieren zu bestellen, und haftet dieselbe sowohl für die Strafen, welchen die Dienstmänner oder die Inhaber von Dienstmanns-Instituten wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften verfallen, als für die Ansprüche, welche den Dienstgebern aus dem Dienstleistungsvertrage oder aus den bei Gelegenheit der Dienstleistungen begangenen unerlaubten Handlungen zustehen.

Art. 3.

Dienstschein.

Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf Niemand als Dienstmann annehmen, der nicht ein ihm vom Magistrate ertheiltes Qualificationsattest — Dienstschein — besitzt. Unerwachsenen, mit äußeren Mängeln behafteten, dem Trunke oder der Liederlichkeit ergebenen Personen, sowie solchen die sich als unzuverlässig erwiesen haben, können Dienstscheine nicht ertheilt werden. Der Dienstschein kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Art. 4.

Dienstmanns-Register.

Ueber sämtliche Dienstmänner wird ein Register mit fortlaufenden Nummern beim Polizeibureau geführt. Dem Unternehmer eines Dienstmanns-Instituts werden in der Concession eine Anzahl Registernummern, welche die von ihnen anzunehmenden Dienstmänner zu führen haben, angegeben, und hat derselbe für jede dieser Nummern sofort die vorgeschriebene Caution im Voraus zu bestellen. Er ist verpflichtet, jedem von ihm angenommenen Dienstmann bei der Aufnahme eine dieser Nummern zu überweisen.

Der selbstständige Dienstmann hat die ihm in seiner Concession vorgeschriebene Nummer zu führen.

Art. 5.

Requisit eines Dienstmanns.

Jeder Dienstmann muß versehen sein:

1. mit reinlicher, nicht zerrissener Kleidung;
2. mit einem Blechschild, worauf die Bezeichnung „Dienstmann“ und die von ihm geführte Register-Nummer in Ziffern von mindestens 1 Zoll Größe sich vorfindet. Dieses Schild haben die selbstständigen Dienstmänner auf dem Arm, die einem Dienstmannsinstitute angehörigen vor der Mütze zu tragen, und muß solches mit dem Stempel des Stadtmagistrats versehen sein;
3. mit einem Exemplar dieses Reglements und einem Tarif seiner Dienstleistungen;
4. mit einer für den Bedarf des Tages ausreichenden Zahl von Dienstmarken, deren jede auf einen bestimmten Geldbetrag lautet, und außerdem enthalten muß: die Registernummer des Dienstmanns, die Angabe ob er selbstständiger Dienstmann ist oder welchem Institute er angehört, und das laufende Datum. —

Jeder Dienstmann ist gehalten sich gegen Polizeibeamte auf Erfordern jeder Zeit über den Besitz dieser Gegenstände (2—4) auszuweisen.

Art. 5.

Verpflichtung der Instituts-Inhaber.

Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts ist verpflichtet:

1. über die von ihm angenommenen Dienstmänner ein Verzeichniß zu führen, aus welchem der Name, die jedesmalige Wohnung, die Registernummer (Art. 4) und das Datum und die Nummer des Dienstscheins (Art. 3) jedes Dienstmanns ersichtlich ist;
2. von der Annahme eines Dienstmanns spätestens am folgenden Tage, unter Angabe seines Namens, des Datums und

der Nummer des Dienstscheins so wie der dem Dienstmann überwiesenen Registernummer im Polizeibureau Anzeige zu machen;

3. jeden angenommenen Dienstmann mit den Requisiten (1—4 des Art. 5) zu versehen und demselben an jedem Tage die erforderliche Anzahl Marken auszuhändigen, sowie ihm am folgenden Morgen die nicht verbrauchten Marken wieder abzunehmen;
4. bei Entlassung eines Dienstmannes das Blechschild mit der Registernummer und alle etwa noch in seinem Besitz befindlichen Marken ihm abzunehmen;
5. von der Entlassung spätestens am folgenden Tage im Polizeibureau Anzeige zu machen.

Art. 7.

Verpflichtungen der Dienstmänner.

Der Dienstmann ist verpflichtet:

1. von jeder Wohnungsveränderung, wenn er ein selbstständiger Dienstmann ist, im Polizeibureau, wenn er einem Institute angehört, dem Inhaber desselben spätestens am folgenden Tage Anzeige zu machen;
2. wenn er das Gewerbe als selbstständiger Dienstmann aufgiebt, die Concession und das Dienstschild im Polizeibureau, und wenn er aus dem Institute, dem er angehört hat, entlassen und nicht binnen 8 Tagen in einem anderen Institute angenommen ist, den Dienstschein im Polizeibureau spätestens am folgenden Tage zurückzuliefern;
3. jeder Dienstmann darf nur Marken mit dem laufendem Datum bei sich führen, und darf keines der Dienstmanns-Requisite des Art. 5. 2—4 einem Andern zur Benutzung übergeben.

Art. 8.

Verhalten der Dienstmänner auf den Straßen und Plätzen.

§. 1. Der Dienstmann darf seine Dienste nicht mit Worten oder Zeichen anbieten, und muß sich gegen das Publikum ruhig und höflich betragen. Er darf auf den Straßen nicht im trunkenen Zustande erscheinen. Auf den Straßen und Plätzen dürfen die Dienstmänner nicht in einer den Verkehr hemmenden Weise zusammentreten und müssen stets das Trottoir freilassen. Jeder Weisung eines Polizeibeamten über ihr Verhalten auf der Straße haben sie sofort Folge zu leisten.

§. 2. Bei der Uebernahme eines Dienstes muß der Dienstmann dem Auftraggeber, wenn sich der für den Dienst zu zahlende Betrag im Voraus berechnen läßt, so viele Marken aushändigen, daß der Geldbetrag den Preis erreicht. Er darf dann aber auch

Hierzu 1 Beilage.

Vorausbezahlung fordern. Läßt sich der Preis im Voraus nicht berechnen, so muß er eine oder mehrere Marken zu dem mindestens ihm zukommenden Preise dem Besteller aushändigen, und kann Vorausbezahlung des entsprechenden Betrages fordern. Nach Verrichtung des Dienstes muß er dann bei Empfang des nicht im Voraus bezahlten Theils des Preises den entsprechenden Betrag in Marken aushändigen.

Art. 9.

Tarif.

Kein Dienstmann darf für die in seinem Tarif aufgeführten Dienstleistungen mehr als den tarifmäßigen Preis, auch nicht unter dem Namen eines Trinkgeldes fordern.

Für Dienstleistungen, die nicht im Tarif aufgeführt sind, bleibt die Einigung der Interessenten vorbehalten.

Art. 10.

Uebergangsbestimmungen.

Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Februar 1864 in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt darf Niemand sich mit nicht genehmigten Dienstmanns-Abzeichen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufhalten.

Art. 11.

Strafbestimmungen.

Der Dienstmann und der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts, welcher die Vorschriften dieses Regulativs nicht befolgt, wird, sofern die Handlung nicht nach sonstigen Strafbestimmungen strafbar ist, nach Art. 76 Ziffer 5 des Gewerbegesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 \mathcal{R} oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Oldenburg, 1864 Januar 10.

Der Stadtmagistrat.

Statistisches.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1863 sind von den Gastwirthen in der Stadt Oldenburg Nachtquartiere ertheilt worden:

im Juli	an	4014	Fremde	4112	Nachtquartiere,
"	August	"	"	3622	"
"	Septb.	"	"	3914	"
"	Octob.	"	"	4167	"
"	Novb.	"	"	2689	"
"	Decb.	"	"	2634	"

Im Jahre 1863 sind im städtischen Polizei-Bureau 4134 Reise-Legitimationen produziert worden, so wie 182 Heimaths-Scheine von Mitgliedern anderer Oldenb. Gemeinden welche hierher gezogen sind.

Solcher Mitglieder anderer Oldenb. Gemeinden, welche hier selbstständig (d. h. nicht als Dienstboten, Gesellen etc.) wohnen,

hatten 398 mit ihren resp. Familien Aufenthalts-Scheine, während 340 Aufenthalts-Scheine für selbstständig hier wohnende Nichtoldenburger ausgefertigt waren.

Gewerbslegitimations-scheine für Inländer sind 40, für Nichtoldenburger 398 erteilt.

Paschkarten sind 241 Stück, Reisepässe 43 St., Arbeitsbücher 39 St., Gesindedienstbücher 104 St., Heimaths-scheine fürs Ausland 68 St. ausgefertigt.

Allerlei.

Nach einem auf Veranlassung des Magistrats von den Rottmeistern im Laufe des vorigen Monats aufgestellten Verzeichnisse stehen an zum Vermiethen bestimmten Wohnungen z. B. leer:

Ganze Häuser im Mietwerth unter 25 rf 0, zwischen 25 u. 50 rf 0, zwisch. 50 u. 100 rf 2, zwisch. 100 u. 150 rf 0, über 150 rf 4.

Familienwohnungen, Etagen in im übrigen bewohnten Häusern unter 25 rf 4, zwisch. 25 u. 50 rf 8, zwisch. 50 und 100 rf 8, zwisch. 100 u. 150 rf 10, über 150 rf 4.

Wohnungen für Einzelstehende, (Zimmer, Zimmer und Kammer) unter 25 rf 11, zwisch. 25 u. 50 rf 10, zwisch. 50 u. 100 rf 2, zwisch. 100 u. 150 rf 0, über 150 rf 0.

Als Mietwerth ist dabei angenommen entweder der Preis welcher bisher dafür bezahlt ist, oder bei noch nicht vermietet gewesenen Wohnungen die Forderung, welche von dem Eigenthümer gestellt wird. —

Auf dem Pferdemarkt am 7. Januar waren aufgetrieben: 244 alte Pferde, 2 Entersfüllen, 38 Stück Hornvieh. Verkauft sind 88 Pferde.

Beleuchtungstabelle für den Monat Januar 1864:

Datum.	Volle Beleuchtung.		Theilweise Beleuchtung.	
	Uhr.	Uhr.	Uhr.	Uhr.
17.	9	—11		11—7
18.				11—7
19.				11—7
23.	⊙			
25.		5 $\frac{1}{4}$ —7 $\frac{3}{4}$		
26.		5 $\frac{1}{4}$ —8 $\frac{3}{4}$		
27.		5 $\frac{1}{4}$ —9 $\frac{3}{4}$		
28.		5 $\frac{1}{2}$ —11		
29.		5 $\frac{1}{2}$ —11		11—1
30.		5 $\frac{1}{2}$ —11		11—4
31.		5 $\frac{1}{2}$ —11		11—7

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.